

264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (60 der Beilagen): Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Der Beschluß, einen Vorschlag auf Änderung des Abs. 6 lit. b) des Anhangs I des Übereinkommens zu unterbreiten, wurde vom Ständigen Ausschuss deshalb gefaßt, weil eine von ihm erbetene unabhängige Untersuchung ergeben hat, daß silberne Hohlware der Feingehalte 800 und 830 unter Verwendung der beiden derzeit zur Verfügung stehenden Lote mit einem Feingehalt von 650 Tausendteilen nicht in zufriedenstellender Weise hergestellt werden kann und daß die Verwendung von Lot mit einem Feingehalt von 550 Tausendteilen angemessen wäre.

Nach § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum österreichischen Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, muß Lot wenigstens die Hälfte des Feingehaltes des Platin-, Gold- oder Silbergegenstandes besitzen, zu dessen Lötung es verwendet wird.

Der Beschluß des „Ständigen Ausschusses“, den Absatz 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen abzuändern, ist als Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 B-VG

anzusehen, der nicht verfassungsändernd ist und keinen politischen Charakter hat.

Der Handelsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Februar 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie des Abgeordneten Dkfm. DDr. König und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuss hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (60 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 02 27

Lehr
Berichtersteller

Staudinger
Obmann